

Fischereiverein Großaitingen e.V.

Gewässerordnung

Singold

1. Der Fischer ist für den Eintrag des korrekten Datums auf dem Erlaubnisschein und/oder Fangblatt vor Beginn des Angelns verantwortlich.
2. Fischen ist nur mit einer Handangel zulässig.
3. **Es darf mit folgenden Kunstködern geangelt werden** (Streamer, Fliege, Spinner, Blinker, Wobbler sowie Gummifisch). **Natürliche Köder sind verboten auch tote Köderfische.** Lebende Köder, Wurm, Brot, Anfüttern jeder Art, sowie der Gebrauch von „Tiroler Hölzchen“ ist verboten.
4. **Fangbeschränkung: 3 Edelfische** (Forellen, Äschen u. Saiblinge) pro Angeltag **und 6 in der Woche (7 Tage).**
5. Mäßige Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden.
6. Untermaßig gefangene Fische sind weidgerecht abzuhaken und so vorsichtig wie möglich zurückzusetzen. Hat ein untermäßigiger Fisch den Köder so geschluckt, dass ein abhaken nicht sinnvoll erscheint, so ist der Haken bzw. der Köder mit Vorfach im Fisch zu belassen. Der Fisch zählt als Fang.
7. Schonmaße: Siehe Fangblatt
8. Jeder Fang ist ohne Verzug, **vor einem erneuten Befischen**, auf dem Fangblatt zu vermerken. (Gewicht und Länge).
9. Der Angelbereich ist sauber zu halten. Eine Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung der Uferbepflanzung ist zu unterlassen. Für entstandene Schäden haftet der Erlaubnis-Scheininhaber
10. Ausgewiesene Sperrbereiche nicht betreten.
11. Nachtfischen ist verboten.
12. Der Fischereierlaubnisschein, der Fischereischein sowie das Fangblatt ist den Kontrollorganen – dazu zählen auch vom Vorstand Beauftragte, auf Verlangen zu zeigen und/oder auszuhändigen. Dieser Personenkreis ist auch befugt die erzielten Fänge in Augenschein zu nehmen
13. Bei Verstößen gegen die Gewässerordnung ist mit einem Einschreiten der Vorstandschaft zu rechnen. Diese kann auf *Verwarnung, Geldbuße, Entzug der Fischereierlaubnis, strafrechtlicher Verfolgung oder Vereinsausschluss* erkennen.
14. Auf Tageskarten wird ein **Pfand** von € **2,50** erhoben. Rücknahme erfolgt bis Ende Oktober.
15. Die Fangblätter für Jahreskarten sind bis zum **10.01. des Folgejahres an den Gewässerwart** zurück zu geben